

# Teltomer Kreisblatt



# Blatt.

Berlin, Donnerstag, den 3. Mai 1888.

## Bekanntmachung,

betreffend die

## Unfall-Versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter.

Mit dem 1. April 1888 ist das Reichsgesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter, vom 5. Mai 1886 (N.-G.-Bl. S. 132) nebst dem Preussischen Ausführungsgesetz vom 20. Mai 1887 (Ges.-S. S. 189) im ganzen Umfange in Kraft getreten. Bei der einschneidenden Bedeutung dieser Gesetze für die in überwiegender Mehrzahl Landwirtschaft treibende Bevölkerung des Kreises weise ich auf die bezüglich Bestimmungen noch besonders hin, indem ich aus denselben was folgt hervorhebe:

Entschädigungen, Renten etc. und der Verwaltungskosten. Die Beiträge sind von den Berufsgenossen d. h. den beteiligten Betriebsunternehmern durch Zuschläge zur Grundsteuer aufzubringen.

Gegenstand der Unfallversicherung ist der Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht. Schadenersatz wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Im Falle der Verletzung werden von der Berufsgenossenschaft gezahlt:

- die Kosten des Heilverfahrens, welche von der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen,
- eine dem Verletzten vom Beginn der 14. Woche ab für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden, je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit zu bemessenden Rente,

Im Falle der Tödtung werden außerdem gezahlt:

- ein nach bestimmten Grundsätzen bemessener Ertrag der Beerdigungskosten,
- eine den Hinterbliebenen nach gesetzlich bestimmten Normen zu berechnende Rente (§§ 5 ff. des Ges.)

Während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall hat die Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, denselben die Kosten des Heilverfahrens nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 zu gewähren, sofern nicht der Verletzte einer Krankenkasse angehört, welche diese Fürsorge zu übernehmen hat. (§ 10 des Gesetzes).

Sämmtliche Unternehmer der in Betracht kommenden Betriebe sind beauftragt Ausführung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherung zu einer Berufs-Genossenschaft vereinigt, welche den Namen „Brandenburgische landwirtschaftliche Berufs-Genossenschaft“ führt und für welche ein Statut dat. 13. Dezember 1887 des. 31. Dezember 1887 aufgestellt worden ist.

Als **Genossenschaftsvorstand** fungirt der Provinzialausschuss, dessen Geschäfte der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg zu Berlin, Matthäikirchstr. 20/21 führt.

Der Bezirk dieser Berufs-Genossenschaft ist in Sektionen getheilt, der Kreis Teltow bildet die 32. Sektion. Als **Sektionsvorstand** fungirt der Kreis-Ausschuss zu Berlin, Körnerstr. 24.

Innerhalb des Bezirkes jeder Sektion werden vom Kreis-Ausschuss **Vertrauensmänner** aus den Berufs-Genossen gewählt, welchen gewisse, durch das Statut und durch Geschäftsordnung geregelte Funktionen zustehen.

Insbefondere haben die Vertrauensmänner die Befugniß, behufs Ausübung ihrer amtlichen Pflichten jederzeit die in ihrem Bezirke belegenen Betriebe zu betreten und über die Vorkommnisse daselbst, soweit sie die Berufs-Genossenschaft angehen, von dem Unternehmer Auskunft zu erlangen. Befürchtet ein Betriebsunternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Befichtigung des Betriebes durch den Vertrauensmann, so kann derselbe gemäß § 91 des Gesetzes die Befichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten (Vertrauensmannes) erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die nothwendige Auskunft über die Betriebs-Einrichtungen zu geben bereit sind.

Für den Kreis Teltow sind die in der unten abgedruckten Nachweisung aufgeführten Vertrauensmänner und Stellvertreter derselben gewählt worden.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bezw. im Behinderungsfalle von demjenigen, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb leitete, binnen 2 Tagen bei der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Unfall sich ereignete, schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten (§ 55 d. Ges.). Unterlassungen werden von dem Genossenschafts-Vorstande mit Ordnungsstrafe bis zu 300 M. bestraft (§ 124 des Ges.). Gleichzeitig hat der Betriebs-Unternehmer dem Vertrauensmann des betr. Bezirkes eine gleiche Mittheilung zu machen.

Zu den schriftlichen Anzeigen sind besondere Formulare vorgezeichnet, welche von den Ortspolizeibehörden und von den Vertrauensmännern unentgeltlich bezogen werden können. Letzteren werden diese Formulare nächstens von hier aus zugehen.

Die Ortspolizeibehörden verfahren bei Eingang der Unfallanzeige nach Maßgabe der §§ 56 ff. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886. Von jedem verspäteten Eingang der Unfallanzeige bitte ich hierher Mittheilung zu machen.

Die Vertrauensmänner machen sofort dem Sektions-Vorstande (Kreis-Ausschuss) weitere Mittheilung durch Uebersendung der Anzeige; sie wirken bei der Unfall-Untersuchung nach Vorschrift der §§ 58 ff. des Gesetzes bezw. nach Maßgabe ihrer Instruktion mit.

Die Genossenschafts-Mitglieder sind ferner verpflichtet, Aenderungen in ihrem Betriebe, welche für die Zugehörigkeit derselben zur Genossenschaft oder für die Umlage der Beiträge von Bedeutung sind, dem Sektions-Vorstande binnen 2 Wochen nach Eintritt der Aenderung schriftlich anzuzeigen, sie können sich hierbei der Vermittelung des Vertrauensmannes bedienen.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem neuen Unternehmer oder seinem gesetzlichen Vertreter binnen 2 Wochen dem Sektions-Vorstande durch Vermittelung des Vertrauensmannes schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig hat der frühere Unternehmer für die Zeit vom Ablauf desjenigen Kalenderjahres, für welches der Beitrag zuletzt entrichtet worden ist, bis zum Eintritt des Wechsels den antheiligen Beitrag seines letzten Jahresbeitrages in doppelter Höhe bei dem Genossenschafts-Vorstande als Kaution zu hinterlegen. Wird ein Betrieb eingestellt, so ist hiervon binnen 2 Wochen dem Sektions-Vorstande durch den Unternehmer schriftlich Nachricht zu geben, der Unternehmer kann sich hier bei der Vermittelung des Vertrauensmannes bedienen. Auch im Falle der Betriebseinstellung ist eine Kaution nach dem Vorhergesagten zu hinterlegen.

Unterlassungen der vorgeschriebenen Anzeigen werden gleichfalls vom Genossenschafts-Vorstande bestraft.

Den Genossenschafts-Mitgliedern liegt endlich die Pflicht zur Einreichung von Gehalt- und Lohn-Nachweisungen nach Maßgabe des § 79 des Gesetzes ob; Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird bestraft. Mit beträchtlichen Ordnungsstrafen wird außerdem belegt die unterlassene oder unrichtige Ertheilung von Auskunft, sowie die Erstattung unrichtiger Anzeigen.

Ich vertraue, daß alle Betheiligten sich eine gewissenhafte, dem Sinne des Gesetzes entsprechende Befolgung bezw. Handhabung der Bestimmungen ohne Anwendung von Straf- bezw. Zwangsmaßregeln werden angelegen sein lassen und empfehle insbesondere den Ortspolizei- und Gemeindebehörden, sich mit den Vorschriften des Gesetzes eingehend bekannt zu machen.

Die Magistrate und Gemeinde-Vorstände ersuche ich, diese Bekanntmachung noch besonders zur Kenntniß der Einwohnerschaft zu bringen.

Auf Betriebe, welche für Rechnung des Reichs oder Staates verwaltet werden (z. B. Staatsforsten), findet das Gesagte keine Anwendung, da hinsichtlich derselben Versicherung durch das Reich bezw. den Staat geregelt wird.

Berlin, den 3. Mai 1888.

Der Landrath des Kreises Teltow.

Stubenrauch.